

Die Novelle zum Vereinsgesetz.

Die Novelle zum Vereinsgesetz ist, wie wir im heutigen Morgenblatt meldeten, vom Bundesrat verabschiedet worden und dem Reichstage zugegangen. Eine länger erwartete Entscheidung der Regierung und eine vielumstrittene Frage von großer innerpolitischer Bedeutung rückt damit wieder in das engere Gesichtsfeld. Sie stellt eine starke Belastungsprobe des Burgfriedens dar; denn sie gehört zu jenen Problemen, an denen sich früher die Geister schieden.

Die Regierung erkennt an, daß die Gewerkschaften, denen auch in Zukunft eine rein politische Betätigung versagt bleibt, „sich zur Förderung der Interessen ihrer Mitglieder mehr und mehr genötigt sehen, sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu behandeln“. Sie will ihnen darum eine größere Freiheit gewähren, indem sie sie von der Verpflichtung entbindet, ihre Satzungen und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen und Jugendliche unter 18 Jahren auszuschließen. Auf der anderen Seite wünscht sie aber zu verhüten, „daß eine reinpolitische Vereinsstätigkeit nur deshalb von den Beschränkungen, die ihr sonst im allgemeinen Interesse auferlegt sind, frei bleibt, weil die Vereinigung, die sie ausübt, eine Gewerkschaft ist oder auch nur die Etikette einer solchen gewählt hat“. In diesem Sinne glaubt die Regierung eine Formel gefunden zu haben, die den Interessen der in Frage kommenden Vereine, der Allgemeinheit und des Staates am vollständigsten und zweckmäßigsten gerecht wird.

Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß die kriegerische Bereitwilligkeit und Leistungsfähigkeit irgendwelcher Glieder des deutschen Volkes eine innerpolitische Belohnung zu erwarten berechtigt sei. Es erscheint uns als die selbstverständliche Pflicht eines jeden Deutschen Mannes, in dem furchtbaren Kampfe, den das deutsche Volk um Ehre und Leben zu kämpfen hat, in die Reihe zu springen und bis zum letzten Atemzuge auszuhalten. Das ist nicht um Lohnes willen geschehen und darf auch nicht nachträglich den Stempel erhalten, als sei es darum unternommen worden. Wir sind aber andererseits durchaus der Meinung, daß die für die Zukunft Deutschlands und seinen inneren Ausbau verantwortlichen Köpfe nicht an Kräften und Werten vorbeigehen dürfen, die ein hohes Maß produktiver Arbeit leisten und zugleich durch ihre Tätigkeit während der Kriegszeit beweisen, welches Vertrauen sie verdienen. Der Krieg wird notwendigerweise auch im innerpolitischen Leben große Entwicklung zur Folge haben. Sprunghaften Charakter dürfen sie nicht annehmen. Jeder gesunde Fortschrittsgedanke wird sich auf einer mittleren Linie bewegen müssen, besonders derjenige, der noch während des Krieges ausgesprochen wird und in die Tat umgesetzt werden soll.

Zweifellos bewegt sich die Regierungsnovelle auf einer mittleren Linie. Sie hat aus der Haltung der Gewerkschaften während des Krieges die notwendigen, aber nicht die letzten Folgerungen gezogen. Sie wird daher in beiden extremen Lagern Enttäuschung hervorrufen, um so mehr, als das Koalitionsverbot für landwirtschaftliche Arbeiter, soweit es besteht, aufrechterhalten bleibt. Die innerpolitischen Anschauungen, die vor dem Kriege auf den äußersten Flügeln bestanden, sind selbstverständlich nicht von Grund aus verändert. Eine allgemeine weiche Verbrüderung ist weder denkbar noch wünschenswert gewesen. Wie weit aber ein Ausgleich der parteipolitischen Gegensätze stattgefunden hat, der, weil er nur durch eine Milderung der Parteiselbstsucht entstehen kann, freudlich wäre, das muß die Zukunft lehren. Die Eingaben des deutschen Landwirtschaftsrats und des Bundes der Landwirte zum Vereinsgesetz, die schon in der beabsichtigten Einbringung der Novelle einen starken Bruch des Burgfriedens erblickten, sind in dieser Beziehung nicht sehr aussichtsreich.

Wenn die jetzt vorliegende Novelle zum Reichsvereinsgesetz als ein Anzeichen dafür aufgefaßt werden kann, welchen Kurs die Regierung in Zukunft steuern werde, so wird aus den künftigen Reichstagsverhandlungen ersichtlich werden, ob und bis zu welchem Grade das deutsche Parteilieben sich von jenen Schladen befreit hat, die ihm vor dem Kriege anhafteten. Das deutsche Volk hat ebenso sehr das Vertrauen der Regierung verdient, wie die Regierung das des deutschen Volkes. Wir sind überzeugt, daß, so lebhaft die Debatten über die neue Novelle auch sein werden, dieses Vertrauen auf beiden Seiten zum Ausdruck kommen wird. Wenn das geschieht, wird der Burgfriede in Zukunft einen kräftigeren Gehalt haben als die Kirchhofsstille, die ihm bisher anhaftete.

Die Regierungsnovelle ist noch nicht Gesetz, und es ist sehr wohl möglicherweise, daß die Regierung sich zu Änderungen veranlaßt sieht. Wir müssen die gesetzgeberische Tätigkeit des Reichstags abwarten. Nicht allein das, was sie ergibt, sondern auch die Art, wie das Ergebnis zustande kommt, wird lehrreich sein für die Frage, welcher Zukunft wir entgegengehen. Weniger die Rücksicht auf das Ausland als die Verantwortung vor der Geschichte, die einmal über die politische Reife und Höhe des deutschen Volkes ebenso urteilen wird wie über seine kriegerische Kraft, wird bei der Arbeit über das Reichsvereinsgesetz als der ersten entscheidenden Frage über unsern innerpolitischen Ausbau die deutschen Volksvertreter leiten müssen.

wb. Berlin, 3. Mai. (Drathbericht.) Die vom Reichstag wiederholt gewünschte und von der Regierung zugesagte Novelle zum Reichsvereinsgesetz ist dem Reichstag nunmehr zugegangen. Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß dem Paragraphen 17 des Vereinsgesetzes ein Auslegungsparagraph 17a folgenden Wortlaut angefügt wird:

Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.“

Der Gedanke, die dem Wesen und den Zwecken der Gewerkschaften und ähnlicher Organisationen entsprechende Betätigung solcher Vereine von den Beschränkungen politischer Vereinsbetätigung freizulassen, ist bereits bei den Beratungen über das Reichsvereinsgesetz nicht nur vom Reichstag vertreten, sondern auch von der Regierung in gewissen Grenzen als berechtigt anerkannt worden. Es wurde, wie man dem Bericht über die damaligen Verhandlungen der Reichstagskommission entnehmen kann, ausdrücklich betont, daß die im § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten bei richtiger Auslegung des Gesetzes als solche überhaupt nicht politischer Natur seien.“ Zu einer ausdrücklichen Festlegung dieses Gedankens im Gesetz ist es damals freilich nicht gekommen, weil man sich nicht über eine geeignete Formulierung einigen konnte, auch eine besondere Bestimmung nicht für nötig hielt.

Die Rechtsprechung, und bis zum Kriegsausbruch auch die Verwaltungspraxis, hat nun namentlich Gewerkschaften der Arbeitnehmer mehrfach den politischen Vereinen zugezählt und den für diese geltenden Einschränkungen unterworfen. Veranlassung dazu bot die Tatsache, daß die Gewerkschaften sich bei der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder mehr und mehr genötigt sahen, sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu behandeln und in der Öffentlichkeit, in der Presse, bei politischen Parteien, bei der Regierung und bei gesetzgebenden Körperschaften für bestimmte Wege, Formen und Ziele ihrer Lösung einzutreten. Diese Einwirkung auf politische Organe und Körperschaften in Angelegenheiten, die die Gesetzgebung und Verwaltung betreffen, ist von den Gerichten in weitgehendem Umfang als politische Tätigkeit gedeutet worden.

Der seit langem bei den Gewerkschaften aller Richtungen bestehende Wunsch, die genannten Vereine von den Fesseln dieser Auslegung zu befreien, ist während des Krieges besonders lebhaft geworden und hat zu einem Initiativbeschluss des Reichstages geführt, dem die verbündeten Regierungen nicht zustimmen vermochten, weil er auch andere politische Fragen des Vereinsrechts neu regeln wollte. Die Regierung glaubte in der dem Reichstag heute zugegangenen Vorlage, die einen wesentlich deklaratorischen Charakter hat, die Formel gefunden zu haben, die den Interessen der in Frage kommenden Vereine, der Allgemeinheit und des Staates am vollständigsten und zweckmäßigsten gerecht wird.

Die Aufgabe der damit beabsichtigten gesetzlichen Regelung besteht darin, auf der einen Seite der sozial- und wirtschaftspolitischen Betätigung, die in einem, wenn auch allgemeinen oder mittelbaren Zusammenhange mit den eigentlichen Zielen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereine steht, vollkommene Freiheit zu gewähren, auf der anderen Seite zu verhüten, daß eine rein politische Vereinsstätigkeit nur deshalb von den Beschränkungen, die ihr sonst im Allgemeininteresse auferlegt sind, frei bleibt, weil die Vereinigung, die sie ausübt, eine Gewerkschaft ist oder auch nur die Etikette einer solchen gewählt hat. Es liegt im Interesse der Gewerkschaftsbewegung selbst, daß sie die ihr angehörenden Verbände auf Wirtschafts- und Sozialpolitik beschränken und von der Behandlung rein politischer Fragen (wie auswärtige Politik, Verfassung, Wahlrecht) fernhalten.

Wird diese Grenze von ihnen verletzt, so darf ihnen jedenfalls daraus kein Anspruch auf eine besondere Vorzugsbehandlung für rein politische Propaganda erwachsen.

Die sozial- und wirtschaftspolitische Betätigung ohne die Schwächen des politischen Vereins wird den Gewerkschaften und gleichartigen Arbeiter-, Angestellten- und Arbeitgeberverbänden durch den Entwurf im weitesten Umfang ermöglicht. Auch die Behandlung allgemeiner beruflicher Fragen ist eingeschlossen, wenn sie nur mit den wirtschaftlich-sozialen Interessen der Vereinsmitglieder in tatsächlichem Zusammenhange stehen. Die Vorschrift bezieht sich, soweit die in ihr zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen gegeben sind, auf alle Vereine, die dem Geltungsbereich des Reichsvereinsgesetzes angehören, also nicht etwa nur auf die, deren Mitglieder der Gewerbeordnung unterstehen. Sie greift aber nicht in die sonstigen, durch das Reichsversicherungsrecht nicht berührte Gesetzgebung ein und läßt insbesondere die Vorschriften des Landesrechts, die Verabredung ländlicher Arbeiter zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit verbieten, unberührt.

Eingaben von landwirtschaftlicher Seite zum Vereinsgesetz.

Wie rechtsstehende Blätter mitteilen, faßte der Deutsche Landwirtschaftsrat am 1. Mai unter Teilnahme von Vertretern der landwirtschaftlichen Körperschaften in den deutschen Bundesstaaten einmütig den Beschluß:

„Die Forderungen des Abgeordneten Scheidemann auf Abänderung des Reichsvereinsgesetzes in der Sitzung am 6. April würde im Falle der Verwirklichung die größten Gefahren nicht nur in wirtschaftlicher, sozialer und politischer, sondern namentlich in sittlicher und religiöser Hinsicht mit Sicherheit heraufbeschwören. Der Deutsche Landwirtschaftsrat, der berufene Vertreter der deutschen Landwirtschaft, erblickt in der Zusage der Reichsleitung, die Novelle zum Reichsvereinsgesetz einzubringen, einen so starken Bruch des Burgfriedens, daß die allerbedenklichsten Folgen innerpolitischer Art unausbleiblich erscheinen. Der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrats richtete an den Reichskanzler eine Eingabe, in der gebeten wird, keiner Novelle zum Reichsvereinsgesetz die Zustimmung erteilen zu wollen, die die bisherigen friedlichen Verhältnisse in unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung irgendwie berühren oder auch nur für die Zukunft gefährden könnte.“

Auch der Vorstand des Bundes der Landwirte richtete in der gleichen Angelegenheit eine Eingabe an das preussische Staatsministerium.